



# Merkblatt des Thüringer Schützenbund

zum Schießen mit Böllern, aus Anlaß von Brauchtum- u. Traditionsveranstaltungen,  
zu denen traditionell in Thüringen geböllert werden kann!

## Sicherheitsregeln für Böllerschützen:

1. Zugelassen sind nur Hand- u. Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller, **mit gültigem Böllerbeschuß.**  
(Teilnahme von Böllerkanonen mit scharfen Beschuß, Vorderlader- und Salutwaffen, nach vorheriger Nachfrage beim Veranstalter!)
2. Am Schießen mit unter 1. genannten Böllengeräten dürfen sich nur Personen beteiligen, die eine entsprechende Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz besitzen.  
**Jeder Schütze ist für sich selbst verantwortlich. (Eigenverantwortlichkeit)**
3. Allein der Böllerkommandant muss nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes sein, solange er nicht aktiv am Schießen teilnimmt, sondern lediglich das Kommando gibt.  
Er muss aber die grundsätzlichen Regeln im Umgang mit Schwarzpulver entsprechend den § 27 des Sprengstoffgesetzes kennen und diese als Böllerkommandant umsetzen können
4. Die Sicherheitsauflagen nach Maßgabe des Handbuchs für Böllerschützen (in der jeweils neuesten Ausgabe), bzw. die Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten.  
(Z.B. Sicherheitsabstände, Transport Pulver, Versagerbehandlung u.a.)
5. Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Parkplatz/Stellplatz ist eine Unsitte, **und ist strengstens verboten – Unfallgefahr!**
6. Als Vorlage zum Verdämmen ist ausschließlich **Kork**, bzw. Dämmmaterial zu verwenden, welches keine übermäßigen Schmutzrückstände hinterlässt! **Das verwendete Dämmmaterial ist nach jedem Böllerdurchgang vom Schießplatz restlos einzusammeln, daran beteiligen sich alle Böllerschützen!**
7. **Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen werden, sondern müssen vom Schützen aufgesammelt und mitgenommen werden! Verletzungsgefahr für Mensch und Tier!**
8. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Leiters des Schießens (dem Böllerkommandant) gemeinsam geladen und geschossen werden.
9. Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreiem Böllengerät geschossen werden, das über ein gültiges Beschusszeichen verfügt, bzw. für das eine gültige Beschussbescheinigung vom Beschussamt vorliegt. **Diese sind auf Verlangen vorzuzeigen!**
10. Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- u. Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.

11. **Schussversager dürfen nicht selbstständig nachgeschossen werden!** Am Schluss einer jeden Böllerei werden die Versager unter Kommando des Kommandierenden abgeschossen.  
**Sicherheitsregeln für Versagerbehandlung beachten!**
12. Im Falle, dass Schussversager im Ausnahmefall nicht nachgeschossen werden können, muß **jede Böllerguppe** ein Gerät oder Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korken eines Versagers und die Ladung **gefahrlos vor Ort entfernen kann**.
13. Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (d.h. ihre endgültige zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben) darf nicht geschossen werden. In stehenden Festzügen ist es untersagt, Böller zu laden oder abzufeuern.  
**Das Laden und Abfeuern von Böllern haben auf, vom eigentlichen Festzug, abgesetzten Orten zu erfolgen.**
14. Im laufenden Festzug ist das Laden der Böllengeräte und Mitführen geladener Böllengeräte, sowie Das Abfeuern derselben nicht zulässig!
15. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen für Böllengeräte und Vorderlader in Festzelte und Versammlungsräumen ist untersagt. Diese sind laut BAM der Lagergruppe 1.4 zugeordnet.
16. Zwischen den einzelnen Böllerdurchgängen bzw. vor und nach dem Platzschießen, sind die Böller sicher zu verwahren oder zu beaufsichtigen.
17. Den Anweisungen des Leiters des Schießens und den Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.
18. Vor und während des Böllerschiessens ist für die Böllerschützen **„Alkoholverbot“** sowie beim Transport und Umgang mit Böllerpulver und Anzündhütchen absolutes **„Rauchverbot“!**
19. Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen bzw. des Vereins und Meldung an die zuständige Behörde vor!

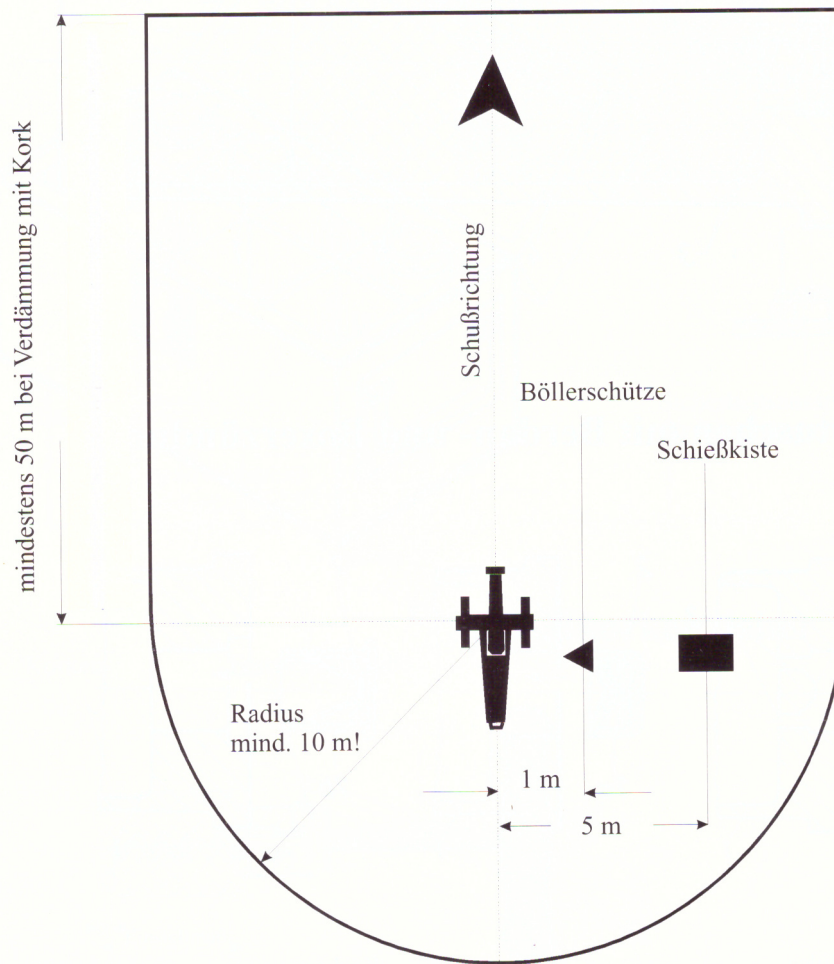
**Empfehlung:** Wir empfehlen, dass jeder Verein, jede Böllerguppe eine kleine Erste-Hilfe-Ausrüstung für eine schnelle Behandlung kleiner Blessuren und die Kanoniere einen Behälter mit Wasser, zum schnellen ablöschen von brennenden Verdämmrückständen und zur Rohrreinigung, mitführen!

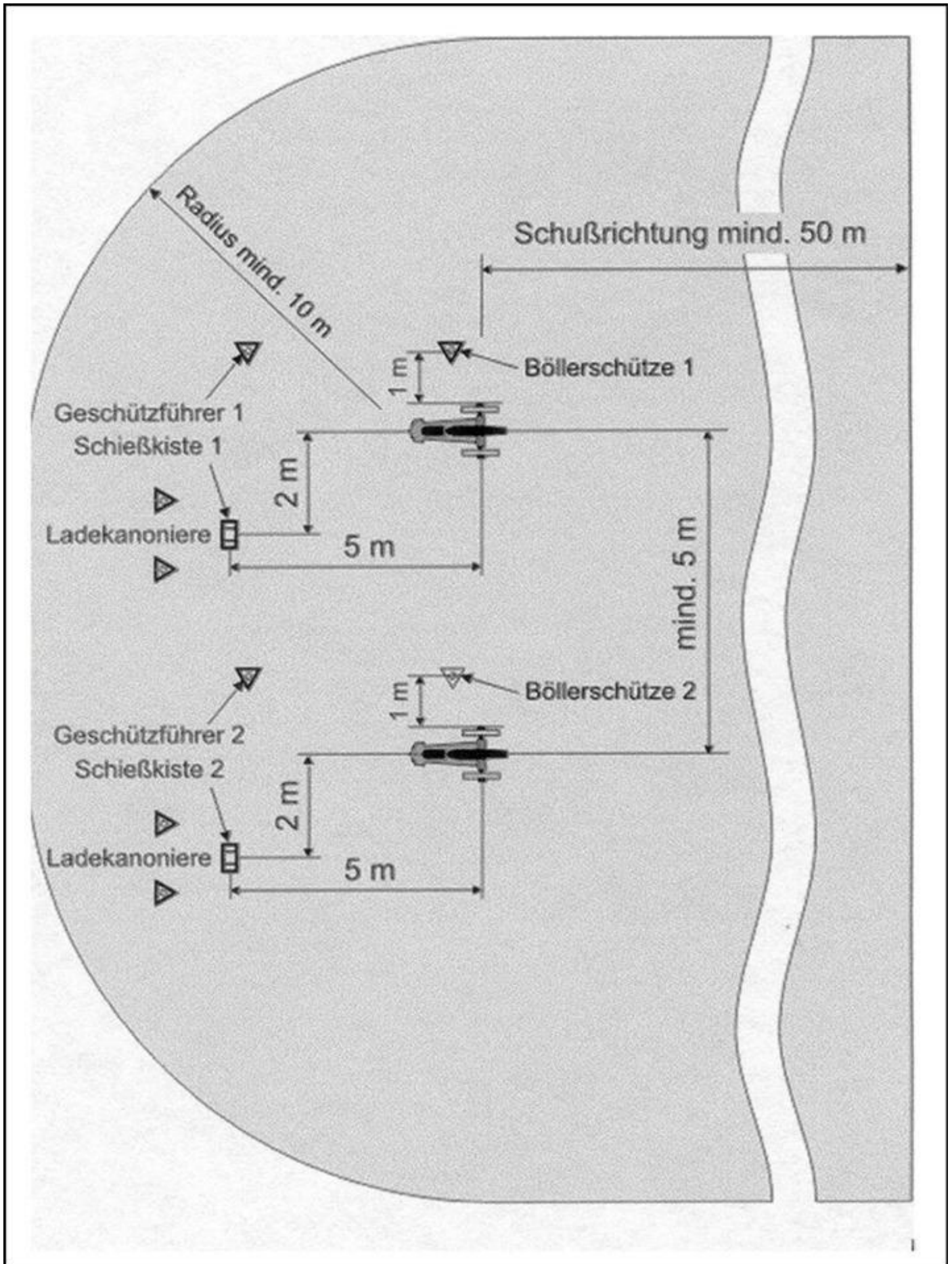
**Allgemeine Verhaltensregeln:**

Am Veranstaltungsort achten wir Schützen auf Ordnung und Sauberkeit, so dass sich durch unser Tun keine Gefahren für Personen und Sachgüter ergeben. Unsere Böllerrückstände (abgeschossene Anzündhütchen, Reste der Elektrozünder, restliches Verdämmmaterial), sammeln wir nach den Böllerdurchgängen ein! Das Befahren des Böllerplatzes ist nur Fahrzeugen mit Kanonen und Standböllern zum End- u. Beladen gestattet. Weisungen zum Abstellort der Fahrzeuge während der Veranstaltung erteilt der Hausherr! Während eines Böllerdurchganges dürfen **keine** Fahrzeuge den Böllerplatz befahren!

# Sicherheitsbereich Kanone

(Vorderlader- und Kartuschenkanone)

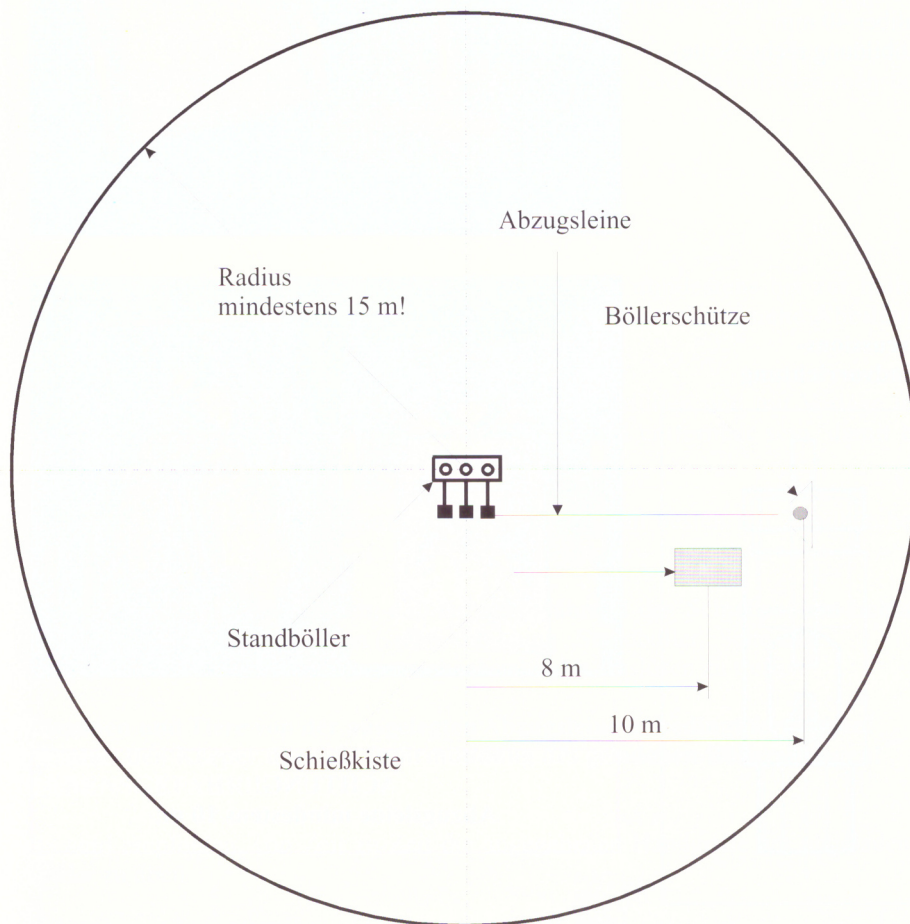




**Aufstellung von mehreren Kanonen - Sicherheitsabstand**



## Sicherheitsbereich für Standböller (ein- oder mehrrohrig)



## Sicherheitsbereiche beim Handböllerschießen

